# Schlierbacher Mitteilungen

**Amtsblatt der Gemeinde**
**Freitag, 19. November 2021**
**Jahrgang 64**

**Nummer 46**
Einzelpreis 0,55 €


## Spatenstich Waldkindergarten

Am vergangenen Montag haben die Arbeiten zur Errichtung der Schutzhütte für den Waldkindergarten begonnen. In den nächsten Wochen finden die Erdbauarbeiten mit Herstellung der Bodenplatte statt, die Errichtung der Gebäudehülle in Holzbauweise findet anschließend ab Januar 2022 statt. Die Fertigstellung ist für Ende April 2022 geplant, sodass der Waldkindergarten im Mai nächsten Jahres seinen Betrieb aufnehmen kann.

# Amtliche Bekanntmachungen

**ÄNDERUNG!**
**Corona-Schutzimpfung mit ANMELDUNG!**

Am 24. November und 14. Dezember 2021 kommt wieder ein mobiles Impfteam nach Schlierbach in die Dorfwiesenhalle. Es werden Erst-, Zweit-, und Drittimpfungen (Biontech und Moderna) durchgeführt. Bei den zwei Terminen kann jeder Einwohner von Schlierbach ab 12 Jahren geimpft werden (bis 18 mit Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten).

Aufgrund des enormen Ansturms bei anderen Impfaktionen im Landkreis sowie großen organsiatorsichen Schweirigkeiten bei den offenen Angeboten, wurde kurzfristig entschieden, das Angebot nur mit Anmeldung zu ermöglichen. Außerdem sind für die beiden Termine nur Schlierbacher Bürgerinnen und Bürger zugelassen.

Terminbuchungen unter 07021 97006-12 und 07021 97006-0 sowie per E-Mail unter gemeinde@schlierbach.de

Bitte mitbringen:

- Personalausweis
- Impfpass (bei Zweit- oder Drittimpfung Nachweis über bereits erfolgte Corona-Schutzimpfungen)
- Krankenkassenkarte

**In dringenden Notfällen bitte den Notruf 112 wählen!**

## Wichtige Rufnummern

| | |
|---|---|
| **Polizei Notruf** | **110** |
| **Rettungsdienst/Notarzt** | **112** |
| **DRK-Krankentransport** | **19222** |
| **Störungsmeldung Gas/Wasser** | |
| EVF Göppingen | **0800 6101-767** |
| **Störungsmeldung Strom** | |
| EnBW | **0800 3629477** |
| **Giftnotrufzentrale** | |
| Universitätskinderklinik Freiburg | **0761 19240** |
| **Polizeiposten Ebersbach** | **07163 10030** |
| **Polizeirevier Uhingen** | **07161 93810** |

## Weihnachtsmarkt „light“ am 1. Advent, 28. November 2021

von 13 bis 17 Uhr auf dem Rathausplatz

Aufgrund der stetig steigenden Infektionszahlen ist ein Weihnachtsmarkt, wie wir ihn uns alle wünschen, leider nicht möglich. Seit Mittwoch gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe.

Die Gemeinde hat gemeinsam mit den Marktbeschickern entschieden, einen Weihnachtsmarkt „light“ als Alternative zu veranstalten. Es dürfen keine Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft werden. Der Weihnachtsmarkt wird somit in kleinerer und kürzerer Form sowie mit einem reinen Warenverkauf durchgeführt. Nach aktuellem Stand, ist für den Weihnachtsmarkt „light“ kein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis erforderlich. Es gilt durchgehend die Maskenpflicht.

Sofern sich die Regelungen im Laufe der nächsten Woche ändern, werden wir rechtzeitig im Mitteilungsblatt und auf der Homepage informieren.

**Übersicht über die Marktbeschicker:**

| Marktbeschicker | Verkaufsgegenstände |
|---|---|
| Familie Geiger | Gebrannte Mandeln |
| Gebrüder-Weiler-Kindergarten | Weihnachtskarten, Plätzchen, unterschiedliche Likröe |
| Gemeinde | Schlierbacher Geschichten, Ortschronik |
| Katholische Kirche | Gebäck, Gemüsebrühe, Kräutersalz, Salben, Senf |
| Schäferei Ingrid Weiler | Alles vom Schaf und Lamm, Schaffell, Schafswurst in Dosen und geraucht |
| Anneliese Prill | Ware aus Haiti: Taschen (gehäkelt und aus Stoff), Schürzen, Lätzchen, Kosmetiktäschchen |
| Familie Völlnagel | Kreative Drechsel- und Holzarbeiten: Dekoratives für Advent und Weihnachten sowie andere Anlässe, Nützliches wie z. B. Korkenzieher, Flaschenöffner, Salzstreuer und vieles mehr, Kleinkinderspielzeug |
| Andrea Selzer Schokostüble | Schokoladenartikel |
| LandFrauen Schlierbach | Gutsle, Päckchen, Schnitzbrot, Gsälz |
| Claudia Spindler | Edelsteinschmuck-Ketten: Zuchtperle, Rose- und Rauchquarz, Labradorit, Aquamarin, Onyx, Hämatit, usw. mit Silberelementen; auch vergoldet, Liköre, „Lichtgläser“, Adventsgestecke – verschiedene Größen, weihnachtlicher Fenster- und Türschmuck |
| Marga Lorch | Socken, Hausschuhe, Handschuhe, Kerzen, Strohsterne |
| Petra Rathner | Ausstellung im Rathaus |

**Änderungen vorbehalten.**

## Aktion Wunschbaum – zur Weihnachtszeit etwas Gutes tun!

Es ist zwar noch etwas Zeit bis Weihnachten, aber das Fest kommt schneller als man denkt. Auch in diesem Jahr wollen wir mit der Aktion „Wunschbaum“ wieder Kinderaugen zum Leuchten bringen.

So einfach geht's:
Alle Familien oder Alleinerziehende, die in Schlierbach wohnen, ein geringeres Einkommen und Kinder **bis 14 Jahre** haben, können sich bis zum **26. November 2021** schriftlich bei der Gemeindeverwaltung mit dem Stichwort „Wunschbaum“ melden und einen Weihnachtswunsch für ihre Kinder einreichen. Dazu bitte den möglichst genauen Wunsch des Kindes/der Kinder in Höhe von **maximal 15,00 € pro Kind** angeben (teurere Wünsche oder Gutscheine können leider nicht berücksichtigt werden). Das Geschenk sollte in Ladengeschäften erhältlich sein.

Im Rathaus wird ein Weihnachtsbaum aufgestellt, an den die Wunschzettel anonym, lediglich mit Alter und Geschlecht der Kinder versehen, aufgehängt werden. Der Nachname oder andere persönliche Daten bleiben anonym.

Schlierbacher Bürger, die gerne einem oder mehreren Kindern einen Wunsch erfüllen wollen, werden anschließend dazu aufgerufen, sich einen Wunschzettel vom Baum zu holen, das gewünschte Geschenk zu kaufen und es dann weihnachtlich verpackt bei der Gemeindeverwaltung (Zimmer 5, Frau Beißer) abzugeben.

Selbstverständlich werden sämtliche Daten nach der Aktion vernichtet. Dadurch ist die Anonymität der Familien gewahrt.

Das Geschenk wird kurz vor Weihnachten durch eine Mitarbeiterin des Rathauses an die Kinder verteilt.

Bitte hier abtrennen

## Weihnachtsaktion „Wunschbaum“

Ja, wir möchten gerne an der Weihnachtsaktion teilnehmen.
Name und Anschrift der Eltern (bitte in Druckschrift):

---

---

---

---

Name des Kindes/der Kinder mit Altersangabe
und genauer Wunschangabe:

---

---

---

---

W.

**Gemeinde Schlierbach**
Landkreis Göppingen

Die Gemeinde Schlierbach (ca. 4.000 Einwohner) sucht zum **1. April 2022** einen

# Betriebsleiter (m/w/d)

## für die gemeindeeigene Kläranlage mit bis zu 7.000 Einwohnerwerten in Vollzeit

**Ihre Aufgabenschwerpunkte:**
- Eigenverantwortliche Betriebsführung und -überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und Betriebswasseraufbereitung
- Entnahme von Proben und Durchführung der Analytik
- Aufzeichnung und Auswertung von Messwerten sowie Interpretation der Messergebnisse
- Selbstständige Einleitung von Korrekturmaßnahmen sowie
- Einhaltung der Bescheidswerte
- Beseitigung von Störungen auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (im Rahmen der Rufbereitschaft)
- Planung, Koordination und Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten
- Betreuung und Überwachung der Regenüberlaufbecken
- Beaufsichtigung der gemeindeeigenen Erddeponie

Änderungen des Aufgabenbereiches behalten wir uns vor.

**Sie verfügen über:**
- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung mit technischem Verständnis, idealerweise als Fachkraft für Abwassertechnik, Elektriker/in oder Mechaniker/in
- Selbstständige Arbeitsweise und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zur selbstständigen Störungssuche und -beseitigung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Kenntnisse in der Abwasserableitung/Abwasserbehandlung wünschenswert
- Bereitschaft an der Mitwirkung im Winterdienst
- Führerscheinklasse B ist erforderlich

**Wir bieten:**
- Ein interessantes und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld
- Anstellungsverhältnis auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Flexible Arbeitszeiten sowie vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsfördernde Angebote
- Die Möglichkeit, das Fahrradleasing mit JobRad in Anspruch zu nehmen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte **bis 5. Dezember 2021** beim **Bürgermeisteramt, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach,** einreichen, gerne auch per E-Mail an j.brabandt@schlierbach.de

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der aktuelle Betriebsleiter der Kläranlage, Herr Burkhardt (Telefon 07021 8071911), oder die Hauptamtsleiterin Jessica Brabandt (Telefon 07021 97006-14) gerne zur Verfügung.

Gemeinde
Schlierbach
Landkreis Göppingen

# STAATL. ANERKANNTE ERZIEHER – PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE (M/W/D)

... für die kommunalen Kindertageseinrichtungen (U3/Ü3) und für den neu geplanten Waldkindergarten (Eröffnung Mai 2022)

## WENN DU ...

... deinen Beruf liebst und du gerne mit Kopf, Herz und Hand gemeinsam mit uns und den Kindern arbeiten möchtest.

... Kinder auf ihrem Weg in die Welt begleiten möchtest und sie dabei mit deinen pädagogischen Fähigkeiten professionell unterstützen kannst.

... eigenverantwortlich und kreativ arbeitest, dabei gerne ein offenes, motiviertes Team im Rücken hast.

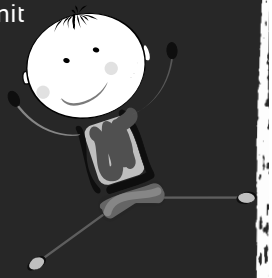

## DANN SUCHEN WIR GENAU DICH!

**Wir bieten:**

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Anstellung in Teil- oder Vollzeit (50 % – 100 %) sowie Eingruppierung nach TVöD SuE
- Eigene Fachberatung und Gestaltungsspielraum für pädagogische Ideen
- Betriebliche Altersversorgung (ZVK), Leistungsprämie sowie Jahressonderzahlung
- Individuelle Arbeitszeiten zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Zahlreiche Urlaubstage frei planbar, nur 15 Schließtage festgelegt
- Angebot von Kinderbetreuungsplatz bei Bedarf
- Einen Zuschuss zum ÖPNV-Firmenticket und die Möglichkeit, Fahrradleasing mit Jobrad in Anspruch zu nehmen

**Wir wünschen uns:**

- Staatlich anerkannter Abschluss zum Erzieher (m/w/d) oder ein gleichwertiger staatlich anerkannter pädagogischer Abschluss
- Praktische Erfahrung im Kita-Alltag
- Eine aufgeschlossene, begeisternde Persönlichkeit und Spaß an der Arbeit mit Kindern

**Neugierig? Dann bitte aussagekräftige Bewerbung bis 21. November 2021 an das Bürgermeisteramt, Hölzerstr. 1, 73278 Schlierbach senden. Gerne auch per E-Mail an: r.freitag@schlierbach.de. Für nähere Auskünfte steht Frau Freitag unter 07021 97006-23 gerne zur Verfügung.**

## Tiefbaumaßnahmen im Haldenweg gehen weiter

Wie bereits im Mitteilungsblatt 38/21 angekündigt, wird die EVF, im Anschluss an die Leitungsarbeiten der Netze BW, die Wasserleitungen im Haldenweg erneuern, Gasleitungen sowie Glasfaser verlegen und den Deckbelag erneuern. Die Vorstreckung hierfür wurde zum Teil bereits im Rahmen der Maßnahme der Netze BW vorgenommen. Die Baumaßnahme der EVF bezieht sich auf den Abschnitt Hauptstraße bis Limburgstraße. Tagsüber kann es immer wieder zu Vollsperrungen kommen (Anlieger frei). Am Abend und an den Wochenenden wird der Haldenweg halbseitig befahrbar sein. Die Maßnahme hat diese Woche begonnen und wird, wenn alles planmäßig verläuft, bis spätestens 22. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Durchgeführt wird die Baumaßnahme von der Firma I. Regelmann GmbH. Diese hat die Anwohner bereits im Vorfeld schriftlich informiert. Möglicherweise wird der Deckbelag erst im Frühjahr 2022 aufgebracht, wenn die Temperaturen dies zulassen. Eine Befahrbarkeit des Haldenwegs wird verlässlich gegeben sein. Wir bitten um Verständnis!

## Straßenbeleuchtung im Ortskern

In den vergangenen Tagen gab es im Ortskern (Hauptstraße, Gaiserstraße, Göppinger Straße etc.) größere Probleme mit der Straßenbeleuchtung. Zunächst wurde die Beleuchtung deutlich zu spät angeschalten und teilweise fiel die Beleuchtung sogar über mehrere Stunden komplett aus. Die Situation wurde der Netze BW bereits vor zwei Wochen mit dem Auftrag um schnellstmögliche Behebung weitergeleitet. Wir hoffen, dass das Problem schnellstmöglich gefunden und behoben wird und bitten um Verständnis.


## Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach
Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde
und die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister Sascha Krötz oder seine Stellvertreterin im Amt
Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30
E-Mail: gemeinde@schlierbach.de
Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,
Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:
GO Verlag GmbH & Co. KG
Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33
Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden. Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.
**Bezugspreise:** Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 1,66 € pro Monat, bei Postzustellung 9,66 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,55 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig. Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.


## Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung

In der Zeit von 29. November bis 3. Dezember 2021 werden turnusgemäß Reparaturarbeiten an den Straßenbeleuchtungen vorgenommen. Aus diesem Grund wird die Straßenbeleuchtung in Abschnitten zeitweise tagsüber eingeschaltet. Nicht funktionierende Leuchten können nur aufgrund von Schadensmeldungen repariert werden. Hierbei sind wir auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Wir bedanken uns für Ihre Meldungen und bitten Sie auch weiterhin um Mitteilung von defekter Beleuchtung im Gemeindegebiet. Hierdurch kann die Wartung und Reparatur gezielt durchgeführt und Kosten gespart werden.
Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Meldung defekter Leuchten zur Verfügung:

- Telefonisch oder per E-Mail an Frau Pallasch, Frau Stephan oder Frau Eberle, Bürgerbüro, Zimmer 1 (Telefon 07021 97006-0, E-Mail: p.pallasch@schlierbach.de, b.stephan@schlierbach.de, s.eberle@schlierbach.de)
- Homepage: www.schlierbach.de
  Zur Störungsmeldung gelangen Sie unter folgendem Pfad:
  Startseite/Rathaus & Bürgerservice/Bürgerservice/
  Störungsmeldung Straßenbeleuchtung

## Straßenreinigung

Am Dienstag, 30. November 2021, wird in Schlierbach die Straßenreinigung durchgeführt.
Damit die Kehrmaschinen bei ihrer Reinigung der Straßen nicht behindert werden, bitten wir alle Bürger, ihre Fahrzeuge und Anhänger am **Dienstag, 30. November 2021,** nicht am Straßenrand, sondern, wenn möglich, auf privater Fläche zu parken. Dann ist es möglich, die Straßen ordentlich und komplett zu reinigen.
Wir bitten um Verständnis und Ihre Unterstützung!

## Vorsicht vor Trickdiebstahl

Trickdiebe sind erfinderisch und schauspielerisch begabt: Sie täuschen eine Notlage vor oder geben sich beispielsweise als Pflegekraft, Handwerker oder Amtsperson aus, um in die Wohnung ihrer Opfer zu gelangen. Getäuscht und anschließend bestohlen werden häufig ältere Menschen.
Leider sind auch Täterinnen und Täter im Kreis Göppingen unterwegs. Bitte achten Sie daher genau darauf, wen Sie in die Wohnung lassen. Rufen Sie im Ernstfall unverzüglich die Polizei.
**Trickbeispiele:**

- Der Pflege-Trick: Täter oder Täterinnen täuschen vor von einer Pflegestation zu kommen und verschaffen sich so Zutritt zur Wohnung.
- Der Glas-Wasser-Trick: Täter oder Täterinnen täuschen Schwangerschaft, Übelkeit oder die Notwendigkeit einer Arzneimitteleinnahme vor und bitten um ein Glas Wasser.
- Der Papier- und Bleistift-Trick: Täter oder Täterinnen wollen für angeblich nicht angetroffene Nachbarn eine Nachricht hinterlassen. Dazu fragen sie nach Schreibzeug sowie Papier und drängen auf eine Schreibunterlage in der Wohnung oder bitten das Opfer, die Nachricht selbst zu erfassen.
- Der Blumen- oder Geschenkabgabe-Trick: Täter oder Täterinnen wollen für angeblich nicht angetroffene Nachbarn Blumen oder ein Geschenk abgeben. Dabei drängen sie darauf, die Blumen zu versorgen oder das Geschenk selbst zu verwahren.

- Der Wasserschaden-Trick: Täter oder Täterinnen wollen wegen eines Wasserschadens im Haus nach einem Rohrbruch in der Wohnung suchen.

Leider ist diese Aufzählung nicht abschließend.
Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/diebstahl/

# Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Schlierbach

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. November 2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
   2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
   3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
   4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
   5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
   6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
   7. Druckschriften zu verteilen.

   Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

### § 6 Särge und Urnen

(1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
(2) Särge aus Metall oder schwer verweslichem Holz dürfen nicht verwendet werden. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
(3) Urnen dürfen höchstens 0,40 m hoch und im Mittelmaß höchstens 0,25 m breit sein; Urnen für Urnennischen in Kolumbarien dürfen höchstens 0,30 m hoch und im Mittelmaß höchstens 0,20 m breit sein. Grundsätzlich sind in Erdgräbern nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zulässig.
(4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

### § 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei Aschen im anonymen Grabfeld, 15 Jahre.
(2) Ist zu befürchten, dass Verstorbene in Metallsärgen (bei Überführung aus dem Ausland, § 39 Bestattungsgesetz) innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzulegen.

### § 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber
1.1 Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr
1.2 Erdrasenreihengrab
1.3 Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
1.4 Urnenreihengrab
1.5 Urnenreihennische in Kolumbarium
1.6 Urnenbaumgrab
1.7 Urnenrasengrab im anonymen Grabfeld
2. Wahlgräber
2.1 Wahlgrab mit einer Einzelgrabfläche, doppeltief
2.2 Wahlgrab mit einer Doppelgrabfläche, doppeltief
2.3 Urnenwahlgrab mit einer Einzelfläche (Doppelbelegung)
2.4 Urnenwahlnische in Kolumbarium (Doppelbelegung)
2.5 Erdrasengrab, doppeltief

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(5) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeiten wird unter Einhaltung einer angemessenen Frist dem Verfügungsberechtigten bekannt gegeben. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
   1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
   2. auf die Kinder,
   3. auf die Stiefkinder,
   4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   5. auf die Eltern,
   6. auf die Geschwister,
   7. auf die Stiefgeschwister,
   8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13 Erdrasengräber

(1) Erdrasengräber sind Gräber für Erdbestattungen im Sarg. Sie können als Reihengrab oder als Wahlgrab vergeben werden.

(2) Für Reihengräber finden § 11 Absätze 1, 3, 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

(3) Für Wahlgräber finden § 12 Absätze 1 bis 11 sinngemäß Anwendung.

### § 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind vier Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### § 14 a Urnenbaumgräber

Urnenbaumgräber sind Reihengräber für Erdbestattungen unter Bäumen. § 11 Absätze 1, 3, 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.

### § 14 b Urnenwandnischen (Kolumbarium)

(1) Urnenwandnischen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden. Sie können als Reihengrab oder als Wahlgrab vergeben werden.

(2) Für Reihengräber finden § 11 Absätze 1, 3, 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

(3) Für Wahlgräber finden § 12 Absätze 1 bis 11 sinngemäß Anwendung.

### § 14 c Anonymes Urnengrabfeld

Auf dem Schlierbacher Friedhof ist eine Urnengemeinschaftsfläche für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein der Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 15 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### § 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### § 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Gestaltungsvorschriften gelten für das Feld für Urnenbaumgräber (§ 14 a), das Feld für Erdrasengräber (§ 13), das Kolumbarium (§ 14 b) und das anonyme Urnengrabfeld (§ 14 c).

### § 17 a Gestaltungsvorschriften für Erdrasengräber

(1) Bei den Erdrasengräbern wird auf die Namen der Bestatteten über eine im Boden eingelassene Abdeckplatte hingewiesen.

(2) Die Abdeckplatten für Erdrasengräber werden von der Gemeinde Schlierbach gestellt; es sind nur die gemeindlichen Abdeckplatten zulässig. Hier gelten für die Schrift folgende Regelungen: Erlaubt sind eingravierte Buchstaben in Grautönen. Die Beschriftung der Abdeckplatten ist durch den Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Schlierbach. Das Anbringen oder Ablegen von Grabausstattung, Schmuckgegenständen und dgl. sowie das Bepflanzen der Grabstätte sind nicht zulässig. Anlässlich einer Bestattung im Erdrasengrab darf Grabschmuck für maximal 14 Tage ab dem Bestattungstag aufgestellt oder abgelegt werden.

**§ 17 b Gestaltungsvorschriften für Urnenbaumgräber**

(1) Bei den Urnenbaumgräbern wird auf die Namen der Bestatteten über eine im Boden eingelassene Abdeckplatte hingewiesen.
(2) Die Abdeckplatten für Urnenbaumgräber werden von der Gemeinde Schlierbach gestellt; es sind nur die gemeindlichen Abdeckplatten zulässig. Hier gelten für die Schrift folgende Regelungen: Erlaubt sind eingravierte Buchstaben in Grautönen. Die Beschriftung der Abdeckplatten ist durch den Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(3) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Schlierbach. Das Anbringen oder Ablegen von Grabausstattung, Schmuckgegenständen und dgl. sowie das Bepflanzen der Grabstätte sind nicht zulässig. Anlässlich einer Bestattung im Urnenbaumgrab darf Grabschmuck für maximal 14 Tage ab dem Bestattungstag aufgestellt oder abgelegt werden.

**§ 17 c Gestaltungsvorschriften für die Urnennischen im Kolumbarium**

(1) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen.
(2) Das Öffnen und Schließen der Kammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde oder von einer durch die Gemeinde beauftragten Person. Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(3) Abdeckplatten für Urnennischen in Kolumbarien werden von der Gemeinde Schlierbach gestellt; es sind nur die gemeindlichen Abdeckplatten zulässig. Hier gelten für die Schrift folgende Regelungen: Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben aus Bronze. Die Größe der Einzelbuchstaben auf den Abdeckplatten darf 4 cm, die Größe von Ornamenten 12 cm nicht überschreiten.
(4) An den Kammern und Verschlussplatten ist es nicht zulässig, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter und dgl. anzubringen. Anlässlich einer Bestattung im Kolumbarium darf Grabschmuck für maximal 14 Tage ab dem Bestattungstag aufgestellt oder abgelegt werden.

**§ 17 d Gestaltungsvorschriften für das anonyme Urnengrabfeld**

Auf dem Grabfeld dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.

**§ 18 Grababdeckungen**

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg nur bis zu einem Drittel ihrer Fläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

**§ 19 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

**§ 20 Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 21 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 24 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

### § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 26 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 30 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
   1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung inklusive ihrer Anlagen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 7. Mai 2018 und die Bestattungsgebührensatzung vom 7. Mai 2018 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

# Gebührenverzeichnis über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Friedhofs der Gemeinde Schlierbach

**Anlage zum § 32 der Friedhofssatzung vom 15. November 2021**

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | **Grabnutzungsgebühren** | |
| 1.1 | Für die Überlassung des Benutzungsrechts an einem Reihengrab: | |
| 1.1.1 | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr | 1.500,00 € |
| 1.1.2 | Erdrasenreihengrab | 1.500,00 € |
| 1.1.3 | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 800,00 € |
| 1.1.4 | Urnenreihengrab | 950,00 € |
| 1.1.5 | Urnenreihennische in Kolumbarium | 1.200,00 € |
| 1.1.6 | Urnenbaumgrab | 800,00 € |
| 1.1.7 | Urnenrasengrab im anonymen Grabfeld | 600,00 € |
| 1.2 | Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einem Wahlgrab: | |

| | | |
|---|---|---|
| 1.2.1 | Wahlgrab mit einer Einzelgrabfläche, doppeltief | 2.850,00 € |
| 1.2.2 | Wahlgrab mit einer Doppelgrabfläche, doppeltief | 6.000,00 € |
| 1.2.3 | Urnenwahlgrab mit einer Einzelfläche (Doppelbelegung) | 2.150,00 € |
| 1.2.4 | Urnenwahlnische in Kolumbarium (Doppelbelegung) | 2.750,00 € |
| 1.2.5 | Erdrasengrab, doppeltief | 2.850,00 € |
| 1.3 | Für die Verlängerung des Benutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grab und Jahr: | |
| 1.3.1 | Wahlgrab mit einer Einzelgrabfläche, doppeltief | 114,00 € |
| 1.3.2 | Wahlgrab mit einer Doppelgrabfläche, doppeltief | 240,00 € |
| 1.3.3 | Urnenwahlgrab mit einer Einzelfläche (Doppelbelegung) | 86,00 € |
| 1.3.4 | Urnenwahlnische in Kolumbarium (Doppelbelegung) | 110,00 € |
| 1.3.5 | Erdrasengrab, doppeltief | 114,00 € |
| 2. | **Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen** | |
| 2.1 | Benutzung Leichenhalle je Zelle/pro Tag | 80,00 € |
| 2.2 | Benutzung der Aussegnungshalle | 350,00 € |
| 2.3 | Benutzung der Orgel | 15,00 € |
| 3. | **Für die erstmalige Herstellung der Grabeinfassung (Gestellung und Verlegung)** | |
| 3.1 | Reihengrab u. Ä. | 215,00 € |
| 3.2 | Kindergrab | 160,00 € |
| 3.3 | Urnengrab (u. Ä.: Abdeckplatte für Kolumbarium/Erdrasengrab/ Urnenbaumgrab) | 150,00 € |
| 3.4 | Wahlgrab doppelbreit u. Ä. | 245,00 € |
| 4. | **Kostenersatz für Gräberabräumen (Abräumung und Entsorgung)** | |
| 4.1 | Reihengrab u. Ä. | 230,00 € |
| 4.2 | Kindergrab | 190,00 € |
| 4.3 | Urnengrab u. Ä. | 180,00 € |
| 4.4 | Wahlgrab doppelbreit u. Ä. | 280,00 € |
| 5. | **Kostenersatz für die Grabherstellung (bei Erdbestattungen)** | |
| 1.5.1 | Reihengrab u. Ä. (Sargbestattung) | 1.664,51 € |
| 1.5.2 | Urnengrab | 149,35 € |
| 1.5.3 | Wahlgrab doppelbreit u. Ä. (Sargbestattung) | 1.664,51 € |

6. **Kostenersatz für die Bereitstellung von Sargträgern**

Sargträger werden grundsätzlich von den Angehörigen gestellt. Ausnahmsweise stellt die Gemeinde bei Sargbestattungen mindestens vier Sargträger. Pro Sargträger, den die Gemeinde stellt, werden pauschal 70,00 € abgerechnet.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:**
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder einer anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schlierbach, 19. November 2021

Krötz
Bürgermeister

## Aus dem Gemeinderat

**Bekanntgaben**
Bürgermeister Krötz gab bekannt, dass sich der Gemeinderat sowie die Verwaltung freiwillig an die 3G-Regelung halte, obwohl diese bei Gemeinderatssitzungen von der Corona-Verordnung nicht vorgeschrieben sei.
Er berichtete, dass in Schlierbach aktuell neun positive Fälle gemeldet seien. Aufgrund des neuen Vorgehens zum Kontaktpersonenmanagement, habe die Verwaltung viel mehr Aufgaben zu bewältigen. Er hat die Bürgerinnen und Bürger daher um Verständnis gebeten, sollte eine Rückmeldung etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.
Er informierte, dass der Förderbescheid für die E-Ladestationen eingegangen sei und dass die Blutspendenehrung dieses Jahr aufgrund der Pandemie im kleinen Rahmen stattfinden werde.

**Forstwirtschaftlicher Betriebsplan 2022**
Vom Kreisforstamt Göppingen wurde der jährliche Betriebsplan für den Gemeindewald für das Forstwirtschaftsjahr 2022 erstellt und von Revierförster Christoph Reich sowie Forstamtsleiter Martin Geisel in der vergangenen Gemeinderatssitzung vorgestellt.
Obwohl das niederschlagsreiche Jahr 2021 für eine leichte Entspannung der Situation im Wald gesorgt hat, setzen der Klimawandel, die Borkenkäferproblematik und das Eschentriebsterben weiterhin die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Forstwirtschaft. So wird 2022 ein reduzierter Holzeinschlag fortgeführt, um den Vorrat im Gemeindewald wiederaufzubauen, der durch Sturm-, Käfer-, Pilz- und Dürreschäden der vergangenen Jahrzehnte stark reduziert wurde. Nach Jahren der Wiederaufforstung ist es außerdem wichtig, diese Kulturen im Kampf gegen Klima, Begleitwuchs und Wild zu fördern, damit sich die hohen Investitionen für die Zukunft bezahlt machen. 2022 ist zudem eine Verkehrssicherungsmaßnahme im Distrikt „Guter Mann“ gemeinsam mit dem Staatswald und der Gemeinde Albershausen geplant, um den Richtung Straße gewachsenen Wald zu lichten.
Der Forstwirtschaftliche Betriebsplan wurde einstimmig beschlossen.

**Tausch von Waldflächen**
Die Gemeinde Schlierbach hat die Möglichkeit, im Distrikt „Berg“ ca. 10 Hektar Staatswald gegen ca. 11,6 Hektar Gemeindewald im Distrikt „Guter Mann“ zu tauschen. Sollte die Gemeinde Interesse bekunden, würden die Flächen von einem unabhängigen Gutachter bewertet werden. Je nach Wert würde bei einem Flächentausch ein Aufgeld bezahlt werden müssen. Der Erwerb der Bergwaldfläche würde der Gemeinde einige Vorteile einbringen:

- Standortvorteil für den geplanten Waldkindergarten und Waldpädagogikprojekten der Schule auch hinsichtlich einfacher durchzuführender Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn die Gemeinde Waldeigentümer ist.

- Ortsnaher Wald als Naherholungsgebiet.
- Bergwald hat älteren, erntereiferen Baumbestand, sodass bei gemeindeeigenen Waldflächen eine gute Altersdurchmischung entsteht.

Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung einstimmig, die Verkaufsverhandlungen mit ForstBW aufzunehmen. Der Gemeinderat bat die Verwaltung zusätzlich zu prüfen, ob ein Tausch unter Flächengleichheit auch möglich sei.

**Neufassung der Friedhofssatzung**

Durch die Neuordnung des Bestattungswesens (Übernahme der Bestattungsdienste durch die Gemeinde) musste die Friedhofssatzung angepasst werden. In diesem Zuge wurde auch der Haushaltsantrag der Freien Wähler, ein Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit aufzunehmen, umgesetzt. Eine Änderung des Bestattungsgesetzes im Februar 2021 hat dies nun ermöglicht.

Neu hinzu kommen die Grabherstellungsgebühren, nachdem die Gräber ab 2022 von der Gemeinde ausgehoben werden müssen. Die Gemeinde hat einen externen Landschaftsgärtner mit dem Gräberaushub beauftragt; die dafür anfallenden Kosten werden 1:1 an die Angehörigen weitergegeben. Bisher wurden diese Kosten von der Firma Holt, die bis 2021 die Bestattungsdienste übernommen hatte, direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

In der Neufassung der Friedhofssatzung wurden außerdem die Gestaltungsvorschriften für Grabmale angepasst und einige redaktionelle Änderungen zur Klarstellung vorgenommen.

Die Neufassung der Friedhofssatzung, die vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde, ist an anderer Stelle im Mitteilungsblatt abgedruckt.

**Erneuerung der Wasserleitung sowie des Asphalt-Deckbelags im Haldenweg**

*Abschnitt Hauptstraße – Limburgstraße*

Im Gehwegbereich des Haldenwegs werden vonseiten der Netze BW Leitungsarbeiten durchgeführt. Bereits Anfang des Jahres wurden Gespräche mit der Telekom, der Netze BW sowie der EVF geführt, um eine möglichst umfassende Sanierung zu planen. Es soll vermieden werden, dass in den kommenden Monaten und Jahren mehrere Baustellen im Haldenweg stattfinden, daher ist eine Bündelung aller möglichen Tiefbauarbeiten sinnvoll.

Aufgrund der bruchanfälligen Graugussleitungen, ist eine Erneuerung der Wasserleitung im Abschnitt Hauptstraße bis Limburgstraße empfehlenswert und notwendig. Die Wasserleitung wird ab Gebäude Haldenweg 2 bis in den Kreuzungsbereich Limburgstraße erneuert. Das Angebot für die Sanierung der Wasserleitung beläuft sich auf 155.000,00 €.

Aufgrund des schlechten Straßenzustands hatte der Gemeinderat die Verwaltung bereits in der vergangenen Sitzung beauftragt, beim ausführenden Tiefbauunternehmen ein Angebot über die Erneuerung der kompletten Asphalt-Deckschicht für den Abschnitt Hauptstraße bis Limburgstraße anzufordern. Dieses beläuft sich auf rund 46.000,00 €. Ein realistisches Vergleichsangebot konnte aufgrund der Sondersituation mit mehreren Gewerken und einem Unternehmen nicht eingeholt werden. Eine Prüfung des Angebots erfolge allerdings durch das Büro Schädel.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Erneuerung des Deckbelags im Haldenweg zum Angebotspreis von rund 46.000,00 € zu. Da im Haushalt nur 35.000,00 € dafür vorgesehen waren, stimmte der Gemeinderat einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von ca. 11.000,00 € zu.

## Landratsamt Göppingen

**Rückschnittmaßnahmen zur Trassenfreihaltung Fällarbeiten im November**

Zum Schutz ihres Trinkwasserleitungsnetzes nimmt die Landeswasserversorgung Rückschnittmaßnahmen entlang ihrer Trasse vor. Die Maßnahmen betreffen Bäume und Buschwerk und finden in geringfügigem Umfang auf der Gemarkung Schlierbach statt. Je nach Wetterlage sind die Rodungsarbeiten für KW 46 und KW 47 geplant.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Michael Brockmann von der Landeswasserversorgung (Telefon 0711 2175-1422).

**Weitere Informationen über die Landeswasserversorgung (LW)**

Rund drei Millionen Menschen in Baden-Württemberg und Bayern erhalten ihr Trinkwasser von der Landeswasserversorgung. Es fließt in 250 Städten und Gemeinden – darunter Aalen, Ellwangen, Schwäbisch Gmünd, Göppingen, Esslingen, Ludwigsburg, Stuttgart und Ulm – aus den Leitungen, jährlich etwa 100 Millionen Kubikmeter. Das Trinkwasser entstammt den Grundwasservorkommen der Schwäbischen Alb in der Region zwischen Ulm und Heidenheim. Ein Teil des Wassers wird der Donau entnommen und im Wasserwerk Langenau in einem mehrstufigen Verfahren zu Trinkwasser aufbereitet.

## Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Göppingen

**11. Göppinger Milchviehtag**
**Milchviehfütterung unter Kostendruck**
**Herausforderungen und Möglichkeiten**

Erfolgreiche Milchviehhaltung erfordert einen optimalen Einsatz der verfügbaren Ressourcen auf dem Hof. Hohe Grundfutterleistungen ersetzen teures Kraftfutter in der Ration und wirken sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion aus. Der Beratungsdienst Milchviehhaltung und Futterbau e. V., der Verein Landwirtschaftliche Fachbildung e. V. und das Landwirtschaftsamt Göppingen laden alle Interessierten zum Göppinger Milchviehtag ein.

**Wann? Donnerstag, 25. November 2021**
**Uhrzeit: 13 Uhr**
**Wo? Gasthof Löwen, Hauptstraße 46, 73087 Bad Boll**

Frau Dr. Gerster (LAZBW Aulendorf) berichtet über kraftfutterreduzierte Fütterung und die Auswirkungen auf die Milchleistung. Frank Gräter (LEL Schwäbisch Gmünd) wird die Kosten für Grundfutterwerbung und Fütterung aus den Betriebszweigergebnissen vorstellen und Landwirt Alfons Matzenmiller aus dem Kreis Ravensburg zeigt seine Betriebsstrategie mit hohen Grundfutterleistungen auf.

Es gelten die Regelungen der jeweiligen aktuellen Corona-Verordnungen (2G). Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Die zwingend notwendige Anmeldung mit Angabe von Namen, vollständiger Adresse, E-Mail und Geburtsdatum nimmt das Landwirtschaftsamt Göppingen **bis zum 23. November 2021** unter der E-Mail-Adresse: landwirtschaftsamt@lkgp.de entgegen. Bitte bringen Sie unbedingt Ihre 2G-Nachweise mit zur Veranstaltung.

## AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

**Anmeldung von Express-Sperrmüll**
**noch bis 3. Dezember 2021 möglich**
**Änderungen bei der Bestellung ab dem 1. Januar 2022**

Der Express-Sperrmüll, bei dem der Sperrmüll gegen Gebühr innerhalb von drei Werktagen abgeholt wird, kann in diesem Jahr wegen einer Systemumstellung in der Buchhaltung nur noch bis zum 3. Dezember 2021 angefordert werden. Die letzte Abholung erfolgt deshalb in diesem Jahr am 8. Dezember 2021.

Ab dem 1. Januar 2022 ist eine Bestellung wieder möglich, es gelten jedoch einige Änderungen. Der Eilservice kann dann nur noch online über die Bürgerdienste (www.myawb.de) und als gebührenpflichtige Zusatzoption zur Sperrmüllabfuhr angefordert werden. Das bedeutet, der Sperrmüllschein verliert mit der Inanspruchnahme des Eilservices seine Gültigkeit. Einen Werktag nach der Online-Anmeldung muss der Abfuhrtermin bei der Firma ETG unter Telefon 07161 99910-0 erfragt werden. Die maximale Menge pro Bestellschein erhöht sich im Jahr 2022 auf 4 Kubikmeter.

Wer vom Eilservice Gebrauch macht, erhält nach der Abholung des Sperrmülls einen Gebührenbescheid. Die Gebühr beträgt 50,00 €.

## Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Bezirksverband Nordwürttemberg

**Haus- und Straßensammlung**
**Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland und die Jugendarbeit bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende**

Was für ein besonderes Jahr 2020, auf das wir alle gerne verzichtet hätten. Die Haus- und Straßensammlung konnte nicht wie gewohnt stattfinden, viele geplanten Veranstaltungen und Sammlungen mussten abgesagt werden.

Das Engagement für Frieden und Völkerverständigung darf aber auch in Zeiten von Corona nicht vernachlässigt werden. Zwei Weltkriege haben schmerzlich bewiesen, dass ohne Erinnerung und ohne das Lernen aus der Geschichte keine Versöhnung und damit auch kein dauerhafter Frieden möglich ist. Der Volksbund leistet durch seine humanitäre Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge seit Jahrzehnten direkte Friedensarbeit.

Neben der traditionellen Suche und Umbettung von Kriegstoten sowie der Pflege der Gräber von Gefallenen aus zwei Weltkriegen in 46 Ländern, leistet der Volksbund daher einen wichtigen Beitrag dazu, Kriegsgräberstätten zu Lernorten für die Jugend- und Bildungsarbeit zu entwickeln.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps setzen sich alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft auseinander. Diese Form der Friedensarbeit ist international einzigartig und vorbildlich. Sie gilt als geeigneter Brückenbauer zur internationalen Verständigung.

Damit diese Ziele verwirklicht werden können, liegt demheutigen Mitteilungsblatt ein Überweisungsträger bei. Für Ihre Spende nutzen Sie bitte diesen oder spenden Sie direkt auf das Konto:
IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64
Kreditinstitut: BW-Bank Baden-Württemberg
Als Verwendungszweck tragen Sie bitte Ihren Wohnort ein.
Sie tragen so direkt zum Frieden in Europa bei.

## Kindergarten-nachrichten

## Gebrüder-Weiler-Kindergarten

**„Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne …“**

So klang es am Abend des 4. November 2021 durch die Schlierbacher Straßen. In gemütlicher Runde trafen sich viele Kindergartenkinder am späten Nachmittag im Gebrüder-Weiler-Kindergarten. Gemeinsam wurde der Martinsgeschichte gelauscht. Diese wurde in einer Theateraufführung mit Spielfiguren dargestellt. Aufgeregt und gespannt zugleich verfolgten die Kinder das Stück in mit Laternenlichtern geschmückter Atmosphäre.

Zudem haben wir gemeinsam eine riesengroße Brezel geteilt, in Erinnerung an die Mantelteilung in der Martinsgeschichte und der damit verbundenen Geste des Teilens und Helfens.

Bei Punsch konnten sich die Kinder stärken, bevor die Familien zu einem gemeinsamen Laternenumzug dazustießen. Die Schlierbacher Straßen wurden vom Licht vieler Schneckenlaternen hell erleuchtet und Lieder, wie zum Beispiel „Sankt Martin…“ oder „Ich geh mit meiner Laterne…“, waren zu hören. Vielleicht entdeckt man ja in diesen Tagen abends immer noch, die ein oder andere Laterne, die stolz mit ihrem Besitzer spazieren geht.

Das Team

## Fundsachen

• olivgrüne Damenjacke

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt, Zimmer 1, im Rathaus geltend gemacht werden.

## Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

### Alters- und Ehejubilare

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 50 Bundesmeldegesetz nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie außerdem die Ehejubilare (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit usw.) veröffentlicht werden dürfen!

**Geburtstage:**
Die Gemeindeverwaltung gratuliert nachstehenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich und wünscht ihnen viel Gesundheit und Wohlergehen:

am 25. November Rainer Gruber zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren auch recht herzlich den Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

## Sonstige Bekanntmachungen

### Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Notfallpraxen der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) für Erwachsene sind vorübergehend nicht mehr in der Klinik am Eichert in Göppingen bzw. der Helfenstein-Klinik in Geislingen angesiedelt, sondern in Eislingen in der Ulmer Straße 110 im EG. Patienten, die in dringenden medizinischen Fällen am Wochenende einen Arzt benötigen, werden dort außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt. Geöffnet hat die Notfallpraxis von 8 bis 18 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Die Kindernotfallpraxis befindet sich nach wie vor in der Klinik am Eichert, geöffnet hat sie ebenfalls von 8 bis 18 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Notfallpraxis an der Helfenstein-Klinik,
Eybstraße 16, 73312 Geislingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwenige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117!

### Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 116117

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer: 07161 64-0).

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer: 0180 50112098

### HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806 070711

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter Telefon 0711 7877766.

### Apothekendienst

**Samstag, 20. November 2021**
Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Kirchheim unter Teck,
Stuttgarter Straße 1, Telefon 07021 8046171

**Sonntag, 21. November 2021**
Central-Apotheke, Wernau, Kirchheimer Straße 98,
Telefon 07153 31719

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!

## Diakoniestation des Krankenpflegevereins Schlierbach e. V.

**Hauptstraße 35, Seniorenwohnanlage Rose**
**Wir pflegen – versorgen – helfen**
Rufen Sie uns an, damit es weitergeht!
**Häusliche Kranken und Altenpflege**
**Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung**
**Krankenpflegestation, Telefon 44243**
Sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter;
wir rufen Sie zurück, Fax 488855
Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!
Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr
In dringenden pflegerischen Notfällen können unsere Patienten uns jederzeit unter der bekannten Notrufnummer erreichen.
Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

**Wochenenddienste am 20. und 21. November 2021**
Schwester Ivonne, Schwester Ursel und Schwester Silke

**Hauswirtschaftliche Versorgung**
**Nachbarschaftshilfe und Familienpflege**
**Einsatzleiterin Monika Rehm,**
**Telefon 4829650, Fax 488855**
Sprechzeit: Montag 10 bis 11 Uhr
Anrufzeit: Donnerstag 16 bis 17 Uhr
sowie Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.